

Anzeige einer Zisterne zur Wassernutzung

nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) Nutzung einer Brauchwasseranlage

1. Antragsteller/Eigentümer

Name/Vorname/Firma

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

2. Standort der Anlage

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

3. Grund der Anzeige

- Betrieb einer existierenden Anlage
 Anmeldung einer neuen Anlage
 Stilllegung einer Anlage

seit / am _____

4. Herkunft des Brauchwassers

- Dachablaufwasser von Fl.Nr. _____
 Sonstiges _____

Größe der Zisterne _____ m³

5. Herkunft des Nachspeisungswassers

- keine Nachspeisung
 öffentliche Wasserversorgung
 Sonstiges _____

6. Notüberlauf in die Kanalisation

- ja
 ohne Notüberlauf
 Sonstiges _____

7. Verwendung des Brauchwassers

- zur Gartenbewässerung _____ %
* zur Toilettenspülung _____ %
* Sonstiges in _____ %

*bei Zisternenwassernutzung als Brauchwasser

8*. Schmutzwassergebühr

Ich beantrage für meine o.g. Adresse den Einbau von Zählern für eine Gebühr 24,-€ /Jahr/Zähler

* zur Erfassung der aus der Zisterne entnommenen und in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermenge.

* Die Vorarbeiten (siehe Rückseite) sind abgeschlossen und der Zähler kann ab dem: _____ installiert werden

Zähler Größe: _____

Zähler Nummer: _____

Aktueller Zählerstand: _____

9*. Zu beachtende Mindestanforderung

a) Wurde die Anlage normgerecht von einer Fachfirma installiert (Nachweis beifügen!)

* Ja * Nein

b) Wurden die Rohrleitungen farblich abgehoben und ebenso wie die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift Brauchwasser kein Trinkwasser gekennzeichnet?

* Ja * Nein

10*. Bestätigung Kunde

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise zur Nutzung einer Zisterne“ habe ich erhalten. Die genannte Brauchwasseranlage entspricht den allgemeinen Regeln der Technik. Insbesondere wurden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN 1988, DIN EN 1717) und die DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen eingehalten. Mir ist bekannt, dass die Nicht-Beachtung dieser Vorschriften zur Stilllegung der Anlage und zu evtl. Schadensersatzforderungen führen kann.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kunden

Interne Vermerke (von SWTro auszufüllen)

Datum, Zählerinstallation

Unterschrift Monteur

Folgendes ist zu beachten!

- Die Messeinrichtung muss an einer frostsicheren und gut zugänglichen Stelle eingebaut werden können. Es ist ein Zählerbügel zu verwenden. Vor dem Zählerbügel ist ein Absperrventil einzubauen. Dahinter sind ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer bzw. Rückschlagmembran und ein Entleerungshahn zu installieren.
 - Der Zähler (i.d.R. QN 2,5, DN 20, Baulänge 190 mm mit 1 Zoll Außengewinde) wird von den Stadtwerke Trossingen GmbH geliefert, eingebaut und verplombt.
 - Die Vorarbeiten (z.B. Prüfung der Installationsvoraussetzungen, setzen des Zählerbügels, Umbau der Hausinstallation) sind in Absprache mit SWTro durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchzuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Etwaige Leerfahrten werden in Rechnung gestellt.
 - Der gezahlte Verbrauch wird mit den satzungsgemäßen Gebühren veranschlagt. Der Zählerstand kann bei Bedarf durch Selbstablesung mitgeteilt werden.
 - Die Stadtwerke Trossingen GmbH ist berechtigt, die Anlage jederzeit zu prüfen.
 - Für jede Messeinrichtung wird eine monatliche Grundgebühr nach der Abwassersatzung (derzeit 2,- € / Monat) erhoben.
 - Solange kein Zähler eingebaut ist erfolgt eine Pauschale Abrechnung nach der § 40 Abs. (3) Abwassersatzung Trossingen
(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr.3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 30 m³ pro Jahr je 100 m² an die Zisterne angeschlossene Fläche erhöht
- Beispiel:*
An die Zisterne angeschlossene Dachfläche beträgt 150 m²
150 m²/100 x 30 m³= 45 m³ um diesen Betrag erhöht sich dann der Schmutzwasserverbrauch.
- Die Satzung der Stadt Trossingen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu beachten.
 - Für eine Berücksichtigung bei der Niederschlagswassergebühr (Flächenabzug je Kubikmeter Zisternenvolumen) ist eine Meldung bei der Stadtwerke Trossingen GmbH erforderlich.
 - Die Einweisung für den Betrieb der Anlage ist erfolgt und die Betriebs-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen wurden an den Eigentümer übergeben. Etwaige sonstige Nutzer werden über den Umgang mit dem Betriebswasser informiert. Das Gesundheitsamt wurde über den Betrieb der Anlage unterrichtet.

MERKBLATT

Einbau von Brauchwasser-Zisternen

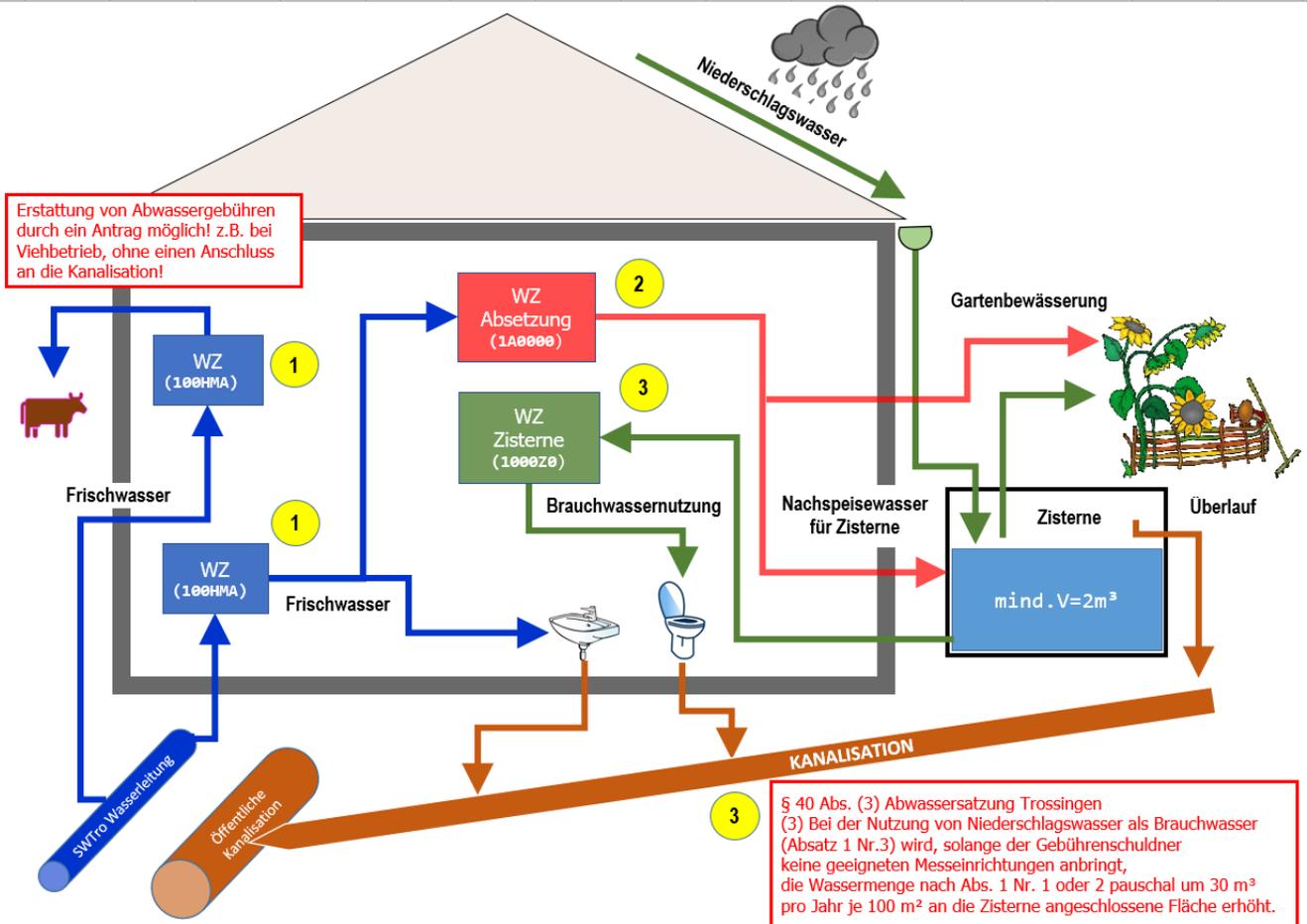
Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zu errichten. Vor allem die DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 1989 sind zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung). Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimtes Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN EN 806-2, Ziffer 8.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Er unterliegt dem Eichgesetz und wird von der SWTro bzw. deren Beauftragten eingebaut. Für die Messeinrichtung (Baulänge 130 mm, 3/4" Außengewinde) wird eine Grundgebühr nach der Abwassersatzung erhoben (2 €/Monat). Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
6. Bei einer Nutzung von Regenwasser im Haushalt oder einer Nachspeisung durch das Leitungsnetz darf die Zisterne erst nach der Abnahme durch die Stadtwerke Trossingen in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist bei SWTro ein Lage- und Installationsplan der Anlage und eine Bestätigung über die fachgerechte Installation einzureichen (Anzeige der Zisternenwassernutzung).
7. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
8. Eine Erweiterung oder Änderungen der Regenwassernutzung ist dem Verband nach § 49 Abs.1 Ziffer 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabenhinterziehung bei Einleitung von Zisternenwasser in die Kanalisation ohne Erfassung durch einen Wasserzähler

Anlage zu Merkblatt „Einbau von Zisternen“



1. Hauptwasserzähler:

Die hier gezählte Trinkwassermenge wird komplett mit Schmutzwasser berechnet
Gemessene Menge: Frischwasser=Schmutzwasser

2. Schmutzwasser Zähler Absetzung, Gartenbewässerung, Nachspeisung Zisterne:

Hier wird das Frischwasser gezählt, das zur Gartenbewässerung genutzt bzw.in die Zisterne eingespeist wird. Diese gezählte Wassermenge wird von der Schmutzwassermenge von Zähler 1 (Hauptwasserzähler) abgezogen.

3. Schmutzwasser Zähler Zisterne, Brauchwasser:

Dass aus der Zisterne entnommene Brauchwasser wird als Schmutzwasser berechnet.

Ein Beispiel für eine Schmutzwasserberechnung:

100m³ Wasserbezug (Hauptwasserzähler (1))

30 m³ Schmutzwasser (Zähler Absetzung (2))

20 m³ Schmutzwasser (Zähler Zisterne (3))

100 m³ Frischwasserbezug = Schmutzwasser (1)

-30 m³ Gartenbewässerung oder Nachspeisung (2)

+20 m³ Brauchwassernutzung = Schmutzwasser (3)

90 m³ Schmutzwasser gesamt

Mit diesen Messeinrichtungen ist gewährleistet, dass die entsprechenden Mengen ordnungsgemäß ermittelt und abgerechnet werden